Az.: 10-302-1/7

S a t z u n g

für die Volkshochschule Gundelfingen a.d.Donau

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Stadt Gundelfingen a.d.Donau folgende

S a t z u n g :

§ 1
Rechtsform, Name und Sitz

(1) Die Stadt Gundelfingen a.d.Donau unterhält zur gemeinnützigen Jugend- und Erwachsenenbildung eine Volksbildungseinrichtung als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt.

(2) Die Einrichtung führt den Namen "Volkshochschule Gundelfingen a.d.Donau"; die Kurzbezeichnung lautet "VHS".

(3) Die Einrichtung hat ihren Sitz in Gundelfingen a.d.Donau.

§ 2
Zweck und Aufgabe

(1) Die Volkshochschule Gundelfingen a.d.Donau ist eine Einrichtung der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung. Sie dient der Allgemeinbildung, der Weiterbildung in allen Bereichen und der Lebenshilfe. Zu diesem Zweck veranstaltet sie Kurse, Vorlesungen, Einzelvorträge, Seminare, Studienfahrten, Arbeitskreise u.a. Ihre Arbeit ist überparteilich und überkonfessionell. Sie ist frei in ihrer Programmgestaltung und in der Auswahl der Lehrenden.

(2) Soweit die Aufgaben der Volkshochschule Gundelfingen a.d.Donau einen überörtlichen Rahmen verlangen, ist die Volkshochschule bestrebt, mit anderen Trägern der Erwachsenenbildung im Landkreis Dillingen a.d.Donau zusammenzuarbeiten. Voraussetzung dabei ist die Wahrung der örtlichen Kompetenzen.

(3) Unabhängig von Absatz 2 kann die Volkshochschule Gundelfingen a.d.Donau in Nachbargemeinden auf deren Antrag und mit Zustimmung der dortigen Gemeinderäte Außenstellen errichten. Diese bestimmen über ihre Haushaltspläne selbst; die Semesterprogramme sind mit der Volkshochschule Gundelfingen a.d.Donau abzusprechen.

§ 3
Gemeinnützigkeit

Die Volkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und ist ohne Gewinnabsicht tätig. Mittel der Volkshochschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Gundelfingen a.d.Donau erhält keine Zuwendungen. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Volkshochschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 4
Organe

Organe der Volkshochschule sind

a) der 1. Bürgermeister (§§ 5, 7 Abs. 1 Buchst.a),

b) der Stadtrat (§ 6),

c) das Kuratorium (§ 7),

d) der Leiter der Volkshochschule (§ 8),

e) der Geschäftsführer der Volkshochschule (§ 9).

§ 5
Gesetzliche Vertretung

Der gesetzliche Vertreter der Volkshochschule Gundelfingen a.d.Donau ist der 1. Bürgermeister der Stadt Gundelfingen a.d.Donau, der die laufenden Aufgaben dem Leiter und dem Geschäftsführer der Volkshochschule im Rahmen der Satzung überträgt (§§ 8 und 9).

§ 6
Stadtrat

(1) Der Stadtrat entscheidet für die Stadt Gundelfingen a.d.Donau als Träger der Volkshochschule über

a) die Struktur der Volkshochschule einschließlich der Errichtung von Aussenstellen;

b) die Bestellung bzw. Abberufung des ehrenamtlichen Leiters und seines Stellvertreters;

c) die Anstellung des haupt- bzw. nebenamtlichen Personals entsprechend der Geschäftsordnung des Stadtrates;

d) den Haushalt der Volkshochschule;

e) die Feststellung der Jahresrechnung nach Vorbehandlung durch den Rechnungsprüfungsausschuß des Stadtrates;

f) die Bestellung des Geschäftsführers der Volkshochschule.

(2) Bei Entscheidungen gemäß Abs. 1 Buchst. a und b ist vorher das Kuratorium (§ 7) anzuhören.

§ 7
Kuratorium

(1) Dem Kuratorium der Volkshochschule gehören an:

a) der 1. Bürgermeister der Stadt Gundelfingen a.d.Donau als Vorsitzender,

b) 3 vom Stadtrat zu berufende Stadtratstmitglieder,

c) der vom Stadtrat bestellte Kulturreferent,

d) der Leiter der Städtischen Musikschule,

e) die Leiter der Außenstellen,

f) 1 Vertreter der katholischen Kirche,
1 Vertreter der evangelischen Kirche,
je ein Vertreter der Grundschule und der Hauptschule,
1 Vertreter der Wirtschaftsvereinigung,

g) die 1. Bürgermeister der Gemeinden, in denen Außenstellen errichtet sind,

h) bis zu 4 weitere Mitglieder, die auf die Dauer von 6 Jahren vom Stadtrat berufen werden,

Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Leiter der Volkshochschule und sein Stellvertreter, sowie der Geschäftsführer sind zu den Sitzungen des Kuratoriums einzuladen; sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) Das Kuratorium gibt die Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule und überwacht deren Einhaltung. Zu seinen weiteren Aufgaben zählen insbesondere:

a) Genehmigung des Semesterprogramms (Lehrplanes),

b) Beratung des vom Leiter vorgelegten Haushaltsplanentwurfes (§ 8 Abs. 2 Satz 2),

c) Erlaß von Richtlinien über die Festsetzung der Vergütung für die Dozenten,

d) Festsetzung der an die Volkshochschule zu entrichtenden Gebühren, Unkostenbeiträge usw.,

e) Abgabe von Vorschlägen gegenüber dem Stadtrat für die Bestellung des Leiters der Volkshochschule und dessen Stellvertreters.

(4) Das Kuratorium wird vom 1. Bürgermeister als Vorsitzendem bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 Mitgliedern einberufen. Die Sitzungen des Kuratoriums sind grundsätzlich nichtöffentlich. Beschlüsse des Kuratoriums werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Im übrigen gilt die Geschäftsordnung des Stadtrats entsprechend. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Kuratoriums und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(5) Die Vertreter gemäß Abs. 1 Buchstabe f) werden entsprechend den Vorschlägen ihrer Institutionen oder Vereinigungen vom Vorsitzenden bestellt.

(6) Das Kuratorium kann Arbeitsausschüsse zu seiner oder zur Unterstützung des Leiters einsetzen.

§ 8
Leiter/Stellvertreter des Leiters

(1) Der Leiter der Volkshochschule und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Kuratoriums durch den Stadtrat bestellt (§ 6 Abs. 1 Buchst. b, § 7 Abs. 3 Buchst. e). Ihre Amtszeit beträgt 6 Jahre. Die erneute Bestellung im Anschluß an eine vorhergehende Amtszeit ist zulässig. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Leiter, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, leiten die Volkshochschule verantwortlich nach Maßgabe dieser Satzung und der satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse. Der Leiter und sein Stellvertreter können vom Stadtrat nach vorheriger Anhörung des Kuratoriums jederzeit wieder abberufen werden.

(2) Hinsichtlich der pädagogischen Gestaltung der Volkshochschularbeit trägt der Leiter die Verantwortung. Der Leiter erstellt den jährlichen Etatentwurf der Volkshochschule, der der Zustimmung des Kuratoriums bedarf (§ 7 Abs. 3 Buchst. b). Über den Etatentwurf entscheidet endgültig der Stadtrat im Haushaltsplan der Stadt (§ 6 Abs. 1 Buchst. d). Im Rahmen des städtischen Haushaltsplanes verwalten der Leiter und der Geschäftsführer die bereitgestellten Mittel (§ 9 Abs. 2 Buchst. e).

(3) Dem Leiter obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Planung und Erstellung des jeweiligen Semesterprogramms;

b) Analyse der Bildungsbedürfnisse;

c) Auswahl und Verpflichtung der Dozenten;

d) Koordination und Kooperation mit anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und sonstigen Bildungsträgern;

e) Bildungsberatung;

f) Mitwirkung bei Bildungsveranstaltungen;

g) Werbung und Öffentlichkeitsarbeit;

h) Repräsentation der Volkshochschule Gundelfingen a.d.Donau bei entsprechenden Veranstaltungen;

i) Vertretung der Volkshochschule bei regionalen und überregionalen Veranstaltungen;

j) Wahrnehmung von anderen Repräsentationsaufgaben, z.B. Teilnahme an Veranstaltungen und Besprechungen in Gundelfingen a.d.Donau und im Landkreis, bei denen die Anwesenheit der Volkshochschule angezeigt erscheint;

k) Kontakt zu Landkreisgemeinden, die noch von keiner Volkshochschule betreut werden;

l) Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer der Volkshochschule;

m) Verpflichtung der Dozenten und Festsetzung der Honorare im Rahmen der vom Kuratorium beschlossenen Richtlinien.

§ 9
Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer der Volkshochschule ist hauptamtlicher Bediensteter des Kultur- und Sportamtes der Stadt Gundelfingen a.d.Donau und wird vom Stadtrat bestellt (§ 6 Abs. 1 Buchst. f). Er hat die im Rahmen der Volkshochschule anfallenden verwaltungsmäßigen und organisatorischen Aufgaben zu erledigen.

(2) Dem Geschäftsführer obliegt insbesondere

a) die verwaltungsmäßige und organisatorische Vorbereitung und Abwicklung der Veranstaltungen der Volkshochschule;

b) die verwaltungsmäßige Vorbereitung des jeweiligen vom Leiter der Volkshochschule konzipierten Programms (§ 8 Abs. 3 Buchst. a) zur Vorlage an das Kuratorium (§ 7 Abs. 3 Buchst. a);

c) die Mittelanforderung für den Haushaltsplan der Stadt zur Vorlage an das Kuratorium (§ 7 Abs. 3 Buchst. b);

d) die Ausarbeitung von Richtlinien über die Festsetzung der Vergütung für die Dozenten (§ 7 Abs. 3 Buchst. c);

e) die Verwaltung der vom Stadtrat bewilligten Haushaltsmittel in Fühlungnahme mit dem Leiter der Volkshochschule bzw. gemäß dessen Weisung nach den Vorschriften des Kommunalen Haushaltsrechts (§ 8 Abs. 2 Satz 4);

f) Zusammenarbeit mit dem Leiter der Volkshochschule.

§ 10
Lehrplan (Semesterprogramm)

(1) Die Lehrtätigkeit der Volkshochschule gliedert sich in jährlich zwei Semester (September bis Februar, März bis Juli). Das Lehrjahr beginnt im September.

(2) Der Lehrplan (Semesterprogramm) hat den Studienplan, die Dozenten und die Gebühren/Unkosten für die einzelnen Veranstaltungen auszuweisen.

(3) Kurse werden im allgemeinen durchgeführt, wenn sich wenigstens 10 Hörer bzw. Besucher angemeldet haben. Der Leiter der Volkshochschule kann nach pflichtgemäßem Ermessen Kurse (je nach Art und Leistungsstufe) mit geringerer Hörerzahl genehmigen oder auch eine höhere Teilnehmerzahl verlangen.

(4) Kurse sollen eingerichtet werden, wenn wenigstens 15 Interessenten dies beantragen. In Einzelfällen (z.B. aus räumlichen Gründen oder mit Rücksicht auf die Art des Kurses) kann eine Höchstteilnehmerzahl festgesetzt werden.

(5) Der Lehrplan (Semesterprogramm) ist dem Kuratorium zur Genehmigung vorzulegen (§ 7 Abs. 3 Buchst. a). Über erforderliche Änderungen während eines Semesters - ausgenommen der Ausfall von Veranstaltungen wegen zu geringer Beteiligung - wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums entschieden. Diese Regelung gilt auch dann, wenn auswärtige Dozenten verpflichtet werden müssen, bevor der Lehrplan durch das Kuratorium genehmigt ist.

§ 11
Dozenten

Die Dozenten sind freiberuflich tätig; sie werden jeweils für eine festgelegte Aufgabe verpflichtet (§ 8 Abs. 3 Buchst. m). In der Gestaltung des Unterrichts sind die Dozenten frei; sie sind für Inhalt und Art ihrer Lehrtätigkeit selbst verantwortlich. Der Leiter der Volkshochschule soll die ständigen Dozenten mindestens einmal im Jahr zu einer Dozentenversammlung einberufen. Hierbei werden grundsätzliche und aktuelle Fragen der Erwachsenenbildung besprochen. Die Honorare der Dozenten werden vom Leiter der Volkshochschule im Rahmen der vom Kuratorium beschlossenen Richtlinien festgelegt (§ 8 Abs. 3 Buchst. m).

§ 12
Hörer

(1) Zu den Veranstaltungen der Volkshochschule hat jedermann Zutritt, soweit nicht allgemein geltende Zulassungsbeschränkungen bestehen. Der Hörer kann auf Wunsch Teilnahmebescheinigungen erhalten. Prüfungen sind nur bei solchen Kursen möglich, die eigens zu diesem Zweck eingerichtet sind.

(2) Der Leiter hat in geeigneter Weise für einen laufenden Kontakt zwischen Volkshochschule und Hörerschaft Sorge zu tragen.

§ 13
Hörer- bzw. Kursgebühren

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden die vom Kuratorium festgesetzten Gebühren und sonstigen Unkostenbeiträgen (§ 7 Abs. 3 Buchst. d) erhoben.

§ 14
Haftung

(1) Die Stadt Gundelfingen a.d.Donau übernimmt gegenüber den Teilnehmern an allen Veranstaltungen der Volkshochschule nur die Haftung für Unfälle im Umfange ihrer Haftpflichtversicherung. Eine weitergehende Haftung, insbesonders für Beschädigung oder Abhandenkommen von Gegenständen, ist ausgeschlossen.

(2) Für Personen- und Sachschäden, die den Teilnehmern an den Veranstaltungen der Volkshochschule durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Gundelfingen a.d.Donau nicht.

(3) Die Veranstaltungsteilnehmer haften der Stadt Gundelfingen a.d.Donau für Schäden, die sie verschulden, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 15
Satzungsänderung und Auflösung

(1) Änderungen dieser Satzung und die Auflösung der Volkshochschule beschließt der Stadtrat nach vorheriger Anhörung des Kuratoriums.

(2) Das Vermögen der Volkshochschule ist Vermögen der Stadt Gundelfingen a.d.Donau. Bei Auflösung oder Aufhebung der Volkshochschule oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks ist dieses Vermögen der Volkshochschule durch die Stadt Gundelfingen a.d.Donau unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, möglichst für Zwecke der Jugend- und Erwachsenenbildung, zu verwenden.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Volkshochschule Gundelfingen a.d.Donau vom 04.11.1982 außer Kraft.

Gundelfingen a.d.Donau, 25.07.1991
Stadt Gundelfingen a.d.Donau

Schweizer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 26. Juli 1991 in der Verwaltung der Stadt Gundelfingen a.d.Donau (Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau, Art. 4 Abs. 2 Satz 2 VGemO) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Stadt Gundelfingen a.d.Donau hingewiesen. Die Anschläge wurden am 26. Juli 1991 angeheftet und am 12. August 1991 wieder abgenommen.

Gundelfingen a.d.Donau, 13.08.1991
Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau

Schweizer
Gemeinschaftsvorsitzender